



Herrn Oberbürgermeister
Christof Bolay
Vorsitzender der Fluglärmkommission
Klosterhof 12
73760 Ostfildern

Bürgermeister
Thomas Matrohs
Am Marktplatz 1
73779 Deizisau
Tel.: 07 153 - 70 13 10
Fax: 07153 - 70 13 40
matrohs@deizisau.de

Deizisau, 13.12.2024

Antrag Fluglärmkommission – Stellungnahme der überstimmten Minderheit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Fluglärmkommission Bolay,

im Nachgang zu der Sitzung der Fluglärmkommission vom 9.12.2024 und des dort beschlossenen Antrags unter **Tagesordnungspunkt 7 „Abflugverfahren TEDGO_neu am Flughafen Stuttgart“** möchte ich im Namen der Gemeinden Deizisau und Altbach sowie der Stadt Esslingen am Neckar **von §5 Abs. III der Geschäftsordnung der Fluglärmkommission** Gebrauch machen und als „überstimmte Minderheit“, die abweichende Ansicht zu diesem Antrag in der Niederschrift darstellen lassen.

Unsere Rechtsauffassung zu diesem Antrag fassen wir wie folgt zusammen:

A. Sachverhalt und Fragestellung

Mit Schreiben vom 25.11.2024 kündigten Bürgermeister Traub, Bürgermeister Barth, Bürgermeister Hacker, Bürgermeister Habakuk sowie Bürgermeisterin Walther an, in der nächsten Sitzung der Fluglärmkommission folgenden „Vergleichsvorschlag zu beschließen“ zu wollen:

„Die FLK berät das BAF und die DFS nach Abstimmung im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Abflugroute 07/TEDGO wie folgt:

Die FLK spricht sich im Sinne der Lastenteilung dafür aus, ab sofort in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr (Ortszeit) auf die Abflugroute 07/TEDGO neu zu verzichten und bittet die zuständigen und ausführenden Stellen um entsprechende Umsetzung.“



Adresse

Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau
Tel: 07153 70 13 - 0
Fax: 07153 70 13 - 40
E-Mail: post@deizisau.de
USt-ID: DE145340052

Öffnungszeiten

Mo 08 - 12 Uhr
Di 08 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 08 - 12 Uhr
Fr 08 - 12 Uhr

Bankverbindung

Volksbank Plochingen eG -
Niederlassung Deizisauer Bank
IBAN: DE90 6119 1310 0700 1000 08 BIC: GENODES1VBP
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE92 6115 0020 0000 9030 04 BIC: ESSLDE66XXX

Begründet wird dieser Vorschlag zusammengefasst mit folgenden Argumenten:

- Der Nachweis, dass durch die neue Flugroute mehr Menschen entlastet als Menschen neu belastet werden, sei nicht gelungen.
- Die Verwendung des Begriffs eines Probetriebes sei irreführend gewesen.
- Die Änderung der Zusammensetzung der Fluglärmkommission sei intransparent gewesen und es sei eine formal nicht vorgesehene Verbindung zwischen Fluglärmkommission und Landesregierung hergestellt worden, die sich als intransparent darstelle.
- Es sei unklar, welchen Interessen die Flugroute TEDGO-neu diene und das Beschwerdemanagement sei mangelhaft.
- Eine Aufarbeitung des Prozesses sei nicht mehr möglich, mit dem Antrag solle Einvernehmen hergestellt werden.

Dieser Antrag wurde von der Fluglärmkommission in ihrer Sitzung am 9. Dezember mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Aus Sicht der Gemeinden Deizisau und Altbach sowie der Stadt Esslingen am Neckar (überstimmte Minderheit) ist dieser Beschluss rechtlich wie folgt zu bewerten:



Adresse

Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau
Tel: 07153 70 13 - 0
Fax: 07153 70 13 - 40
E-Mail: post@deizisau.de
USt-ID: 59316 / 00097

Öffnungszeiten

Mo 08 - 12 Uhr
Di 08 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 08 - 12 Uhr
Fr 08 - 12 Uhr

Bankverbindung

Volksbank Plochingen eG -
Niederlassung Deizisauer Bank
IBAN: DE90 6119 1310 0700 1000 08 BIC: GENODES1VBP
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE92 6115 0020 0000 9030 04 BIC: ESSLDE66XXX

B. Stellungnahme

Nach seinem Wortlaut ist der von der Fluglärmkommission gefasste Beschluss nicht darauf gerichtet, das BAF und die DFS dazu zu veranlassen, die der Flugroute 07/TEDGO-neu zugrundeliegende 19. Verordnung zur Änderung der 230. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung zu ändern, sondern – in welcher Form auch immer – die Flugroute TEDGO-neu im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 08:00 Uhr morgens auszusetzen. Eine solche teilweise Aussetzung ist nach der geltenden Rechtslage unzulässig (I.). Gründe dafür, warum die geltende Rechtsverordnung geändert werden könnte, wurden bislang nicht vorgebracht (II.). Im Einzelnen:

I. Festgelegte Flugrouten

Rechtliche Grundlage für die Abflugroute von der Piste 07 des Flughafens Stuttgart ist die schon erwähnte 19. Verordnung zur Änderung der 230. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsverordnung vom 09.11.2022 (nachfolgend TEDGO-neu genannt). Rechtsgrundlage für diese Verordnung sind § 32 Abs. 4 Nr. 8, Abs. 4 c LuftVG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LuftVO. Die Fluglärmkommission wurde im Laufe des Verfahrens ordnungsgemäß angehört und hat sich ausdrücklich für eine zunächst 1-jährigen Probetrieb mit Evaluation ausgesprochen.

1. Gesetzliche Vorgabe

Die Festlegung von Flugrouten nach § 33 Abs. 2 LuftVO ist eine Planungsentscheidung, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Abwägungsentscheidung beinhaltet. Grundlegend hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderung daran wie folgt formuliert:

*„2.1 Im Ausgangspunkt geht das Erstgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend davon aus, dass das Luftfahrt-Bundesamt bei der Festlegung von Abflugstrecken durch eine Flugverfahrensverordnung eine **Abwägungsentscheidung** zu treffen hat, bei der auch das Interesse Einzelner, vor Lärmeinwirkungen bewahrt zu bleiben, als Abwägungsposten eine Rolle spielen kann. (...) In diesem Zusammenhang streicht er ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht die beiden Besonderheiten heraus, durch die Flugroutenfestlegungen gekennzeichnet sind. Er bemerkt, dass das Luftfahrt-Bundesamt "aus kompetenzrechtlichen Gründen darauf beschränkt ist, den vorhandenen Fluglärm zu verteilen, ohne die eigentliche Störquelle beseitigen oder einschränken zu können" (UA S. 18). Eine weitere Abweichung vom fachplanerischen Abwägungsgebot sieht er darin, "dass keine 'parzellenscharfe' Ermittlung und Bewertung der Belange der Betroffenen geboten, sondern eine generalisierende Betrachtung ausreichend ist" (UA S. 19). (...)*

2.2 In welchem Umfang das Luftfahrt-Bundesamt bei der Festlegung von Flugverfahren einer Abwägungspflicht unterliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und im Übrigen nach dem rechtsstaatlich für jede Abwägung unabdingbar Gebotenen. Dazu im Einzelnen:



Adresse

Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau
Tel: 07153 70 13 - 0
Fax: 07153 70 13 - 40
E-Mail: post@deizisau.de
USt-ID: 59316 / 00097

Öffnungszeiten

Mo 08 - 12 Uhr
Di 08 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 08 - 12 Uhr
Fr 08 - 12 Uhr

Bankverbindung

Volksbank Plochingen eG -
Niederlassung Deizisauer Bank
IBAN: DE90 6119 1310 0700 1000 08 BIC: GENODES1VBP
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE92 6115 0020 0000 9030 04 BIC: ESSLDE66XXX

2.2.1 Die 5. ÄndVO zu der 212. DVO–LuftVO, gegen die sich die Klägerinnen zur Wehr setzen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 a Abs. 2 Satz 1 LuftVO. (...) 2.2.2 Der systematische Zusammenhang, in den § 27 a LuftVO vor dem Hintergrund des § 32 LuftVG hineingestellt ist, lässt erkennen, dass es sich bei der **Festlegung von Flugverfahren**, zu deren wesentlichen Elementen auch die Bestimmung von Flugrouten gehört, nach der gesetzgeberischen Konzeption in erster Linie um ein **sicherheitsrechtliches Instrument** handelt, das der Verhaltenssteuerung insbesondere bei An- und Abflügen zu und von näher bezeichneten Flugplätzen dient. Adressat ist der Luftfahrzeugführer. **Dieser verhaltensbezogene Ansatz wird durch § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG unterstrichen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 32 LuftVG erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.** Im Vordergrund der mit dieser Reglementierung verfolgten Zwecke stehen **Sicherheitserwägungen**. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG haben die Luftfahrtbehörden, zu denen auch das Luftfahrt-Bundesamt in seiner Eigenschaft als oberste Bundesbehörde gehört (vgl. das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 - BGBl I S. 354), **Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren**. (...) Hinzu kommt, dass das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen des § 27 a Abs. 2 Satz 1 LuftVO nicht über das Maß an Gestaltungsfreiheit verfügt, das für eine Planungsentscheidung im materiellen Sinne typisch ist. Im Vordergrund steht nicht das Ziel, die Infrastruktur zu verbessern.“

BVerwG, Urteil vom 24.06.2004 – 4 C 11/03 – juris

2. Umsetzung durch das BAF

Zur Umsetzung dieses rechtlichen Rahmens hat das BAF bei seiner Entscheidung über die Einführung von TEDGO-neu angenommen, dass dadurch keine Gefahren für die Luftverkehrssicherheit bzw. Sicherheit oder Ordnung entstehen und dabei auf die vom DFS zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückgegriffen. Das BAF hat darüber hinaus die Rechtfertigung des Planungsziels geprüft und sich ausführlich mit der Frage des Fluglärms auseinandergesetzt. Gem. § 29 b Abs. 2 LuftVG sind alle Luftfahrtbehörden im Rahmen der Flugverkehrsplanung verpflichtet, auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Auch insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht Vorgaben gemacht:

„Darüber, ob im Genehmigungs- und im Planfeststellungsverfahren dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes in optimaler Weise Rechnung getragen worden ist, hat das Luftfahrt-Bundesamt nicht zu befinden. Über den der Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden zumutbaren Nutzungsumfang kann es nicht mitbestimmen. Die Quelle des Fluglärms ist seiner Einwirkung entzogen. Insoweit bestimmt die luftseitige Verkehrskapazität des jeweiligen Flughafens (Start- und Landebahnen, Rollwege, Vorfeldflächen) nach Maßgabe der luftrechtlichen Zulassungsentscheidung das Lärmpotential. Das Luftfahrt-Bundesamt ist darauf beschränkt, den vorhandenen Lärm gleichsam zu "bewirtschaften". Einen umfassenden Interessenausgleich, wie ihn das Planungsrecht fordert, kann das Luftfahrt-Bundesamt nicht gewährleisten.“



Adresse

Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau
Tel: 07153 70 13 - 0
Fax: 07153 70 13 - 40
E-Mail: post@deizisau.de
USt-ID: 59316 / 00097

Öffnungszeiten

Mo 08 - 12 Uhr
Di 08 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 08 - 12 Uhr
Fr 08 - 12 Uhr

Bankverbindung

Volksbank Plochingen eG -
Niederlassung Deizisauer Bank
IBAN: DE90 6119 1310 0700 1000 08 BIC: GENODES1VBP
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE92 6115 0020 0000 9030 04 BIC: ESSLDE66XXX

BVerwG, Urteil vom 24.06.2004 – 4 C 11/03 – juris

In der Begründung zur Entscheidung des BAF heißt es hierzu wörtlich:

„Aus diesem Grund ist in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob sich eine Bündelung oder Verteilung als vorzugswürdige Variante darstellt. Dabei ist die Anzahl der betroffenen Anwohner sowie das Ausmaß der Betroffenheit zu berücksichtigen. Eine generelle Vorzugswürdigkeit einer Bündelung oder Verteilung von Luftverkehr und damit von Fluglärm durch die Festlegung von Flugverfahren ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung nicht erwiesen und besteht auch nach der ständigen Rechtsprechung demnach gerade nicht.

(...)

Es folgt sodann die Einzelabwägung der Flugverfahrensvarianten unter Berücksichtigung insbesondere der Fluglärm Auswirkungen, bei der insbesondere die Bestandsroute und die neuen Varianten gegenübergestellt werden. Das BAF ist aber davon ausgegangen, dass bei sämtlichen von der DFS vorgestellten Varianten gegenüber der bestehenden Abflugverfahren eine deutlich geringere Lärmbelastung, und zwar gemessen auf alle Betroffenen, vorliegt. Bei der Abwägung der Varianten untereinander kommt das BAF zu dem Ergebnis, dass die auch von der Fluglärmkommission empfohlene Variante C jedenfalls vorzugswürdig gegenüber der Bestandsroute ist und auch gegenüber den geprüften Varianten vorzuziehen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen zunächst in dem 1-jährigen geplanten Probetrieb zu testen ist.

3. Anwendbare Verordnung

Nachdem die Klage einiger Filder-Kommunen gegen die Verordnung noch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, ist diese nunmehr bestandskräftig und daher anwendbares Recht. Die Klagerücknahme dürfte erfolgt sein, weil die Klage keine ernsthaften Erfolgsaussichten hatte. Wir sehen keine formalen oder inhaltlichen Gründe dafür, warum die Festlegung von TEDGO neu rechtswidrig sein könnte. Im Gegenteil entspricht die Entscheidung das BAF wie vorstehend dargestellt formal und inhaltlich den gesetzlichen und vom Bundesverwaltungsgericht konkretisierten Anforderungen.

Eine Rechtsgrundlage dafür, von der neu vorgegebenen Flugroute zu bestimmten Zeiten des Tages abzuweichen, gibt es nicht. Flugkapitäne, welche von der vorgegebenen Flugroute abweichen, würden vielmehr eine Ordnungswidrigkeit begehen, § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG. Das heißt, die nunmehr beschlossene Empfehlung der Fluglärmkommission ist nach derzeit geltendem Recht nicht umsetzbar.

II. Änderung der Verordnung

Die einzige Möglichkeit, das Ziel der teilweisen Änderung der Flugrouten zu erreichen, wäre daher eine Änderung der derzeit geltenden Flugrouten-Verordnung. Dafür müsste ein solches Verfahren formal gestartet und die oben beschriebene Abwägung unter Berücksichtigung der zeitweise tagsüber geänderten Flugrouten erneut durchgeführt werden.



Adresse

Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau
Tel: 07153 70 13 - 0
Fax: 07153 70 13 - 40
E-Mail: post@deizisau.de
USt-ID: 59316 / 00097

Öffnungszeiten

Mo 08 - 12 Uhr
Di 08 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 08 - 12 Uhr
Fr 08 - 12 Uhr

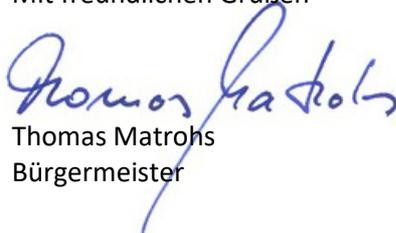
Bankverbindung

Volksbank Plochingen eG -
Niederlassung Deizisauer Bank
IBAN: DE90 6119 1310 0700 1000 08 BIC: GENODES1VBP
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE92 6115 0020 0000 9030 04 BIC: ESSLDE66XXX

1. Anhaltspunkte dafür, dass das zeitweise Abweichen von der bislang festgesetzten Flugroute in den Morgenstunden das Ergebnis einer erneuten Abwägung sein könnte, sehen wir derzeit nicht. Die Antragsteller argumentieren in ihrem Schreiben vom 25.11.2024 nach unserer Auffassung ausschließlich politisch. Etwaige Unklarheiten bei den Begrifflichkeiten, ein intransparentes Verfahren oder ein möglicherweise unzureichendes Beschwerdemanagement sind keine Dinge, die im Rahmen der Abwägung auch nur zu berücksichtigen wären. Der Vorhalt, es sei unklar, welche Interessen durch die Festlegung der Flugrouten gewahrt werden sollen, verkennt zudem den Inhalt der ausführlich dokumentierten Abwägungsentscheidung des BAF, in dem die verschiedenen Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen wurden.
2. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung des Begriffs „Kompromiss“ zumindest missverständlich. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung sind die verschiedenen betroffenen Interessen jeweils zu berücksichtigen, der Kompromiss ist einer solchen Abwägung immanent.
3. Ohne einen tatsächlichen Anhaltspunkt dafür, dass durch die zeitweise geänderten Flugrouten die Zahl der vom Fluglärm betroffenen Menschen insgesamt geringer würde, werden aus unserer Sicht DFS und BAF keinen Grund sehen, ein Verfahren zur Änderung der Flugrouten einzuleiten.

Herzlichen Dank für die Protokoll-Berücksichtigung dieser Stellungnahme, die ich ausdrücklich auch im Namen der FLK-Mitgliedskommunen Altbach und Esslingen am Neckar abgebe.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Matrohs
Bürgermeister



Adresse

Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau
Tel: 07153 70 13 - 0
Fax: 07153 70 13 - 40
E-Mail: post@deizisau.de
USt-ID: 59316 / 00097

Öffnungszeiten

Mo 08 - 12 Uhr
Di 08 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 08 - 12 Uhr
Fr 08 - 12 Uhr

Bankverbindung

Volksbank Plochingen eG -
Niederlassung Deizisauer Bank
IBAN: DE90 6119 1310 0700 1000 08 BIC: GENODE31VBP
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE92 6115 0020 0000 9030 04 BIC: ESSLDE66XXX